



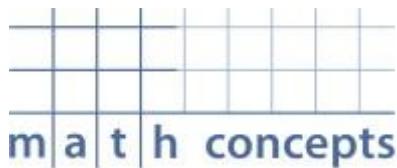
Ausschussdrucksache 21(6)23a
vom 7. November 2025, 10:29 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Axel Kleinlein

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts
BT-Drucksache 21/1856, 21/2463

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Versicherungsmathematik
Fachjournalismus

mathconcepts Kleinlein
Dipl.-Math. Axel Kleinlein
Mehringdamm 115
10965 Berlin

Tel.: (+49) 0172-3201601
a.kleinlein@mathconcepts.de

Berlin, 06.11.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und
des Versicherungsvertragsrechts (VVVR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Ihnen mit dieser Stellungnahme meine Sichtweise auf den Gesetzesentwurf mitzuteilen und stehe selbstverständlich bei Nachfragen zur Verfügung.

Ich hoffe, durch meine vielfältigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der Versicherungen und des Verbraucherschutzes (u. a. Allianz Lebensversicherung AG, Stiftung Warentest, Assekurata, Verbraucherzentrale Bundesverband, Bund der Versicherten, Better Finance, Finanzwende), einen Impuls zur Diskussion beitragen zu können.

Angesichts meiner Expertise beschränke ich mich auf die Betrachtung der Änderungen des Versicherungsvertragsrechts.

Sie finden eine Kurzzusammenfassung der Kerpunkte, allgemeine Anmerkungen sowie eine detailliertere Diskussion einiger Passagen des Gesetzentwurfs.

Mit besten Grüßen

A large black rectangular box used to redact a handwritten signature.

Axel Kleinlein

1. Kernpunkte der Stellungnahme:

- **Die Verbraucher sollten auch zukünftig den Anspruch haben zu erfahren, was ursprünglich im Vertrag vereinbart war (Streichung von § 7 (4) Satz 2 VVG):**
 - Gerade bei über viele Jahrzehnte laufenden Verträgen und wechselnden Versicherungsunternehmen ist es wichtig, dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, sich einfach über die ursprünglichen Vertragsbestimmungen zu informieren.
 - Maßgeblich sind die vollständigen Unterlagen, das heißt Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und weitere Vertragsbestimmungen. Wenn nur das Versicherungsunternehmen dauerhaft die vollständige Kenntnis hat, dann ist der Verbraucher deutlich benachteiligt.
- **Eine Angleichung der Regelung für den Fernabsatz und den stationären Vertrieb ist nicht sachgerecht:**
 - Im Fernabsatz kaufen die Verbraucher gezielt und bewusst die Verträge, im stationären Vertrieb verkaufen die Vermittler die Produkte.
 - Ohne Not wird eine 1-zu-1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe verworfen.
- **Die Anforderungen an die erforderliche Belehrung über den Widerruf sollten klarer gefasst werden (§ 8 (2) Satz 2 2. VVG-RefE):**
 - Es reicht nicht aus nur über das „Bestehen“ eines Widerrufsrechts und den „Modalitäten zur Ausübung“ dieses Rechtes zu informieren. Vielmehr sollte über die Auswirkungen und die Bedeutung dieses Rechts informiert werden.
 - Es sollte über die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts informiert werden. Nur die „Folgen der Nichtausübung“ sind kein Ersatz.
 - Nur eine „deutlich gestaltete Belehrung“ kann das für Verbraucher zentrale Widerrufsrecht hinreichend herausheben.
- **Der Automatismus, dass das Widerrufsrecht nach spätestens 24 Monaten und 14 Tagen erlischt, sollte gestrichen werden (§ 8 (4) Satz 2 VVG-RefE):**
 - Die bisherigen Regelungen nach „neuem VVG“ seit 2008 haben sich bewährt. Die angeführten Verwerfungen mit vermeintlicher „Rechtsunsicherheit“ resultieren aus dem früher praktizierten „Policenmodell“.
 - Maßgeblich für das Erlöschen des Widerrufsrechts ist nach dem Entwurf eine „Belehrung über das Widerrufsrecht“. Diese Belehrung wird aber gar nicht gefordert!

Allgemeine Anmerkungen

1.1. „Kauf“ vs. „Verkaufen“ – Fernabsatz vs. stationärem Handel

Unstrittig gilt es, die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen und für den Fernabsatz die Widerrufsregelungen entsprechend anzupassen. Es erscheint zunächst sachgerecht, dass für den stationären Vertrieb die gleichen Vorgaben gelten sollten, aber...

Die Lebenswirklichkeit zeigt deutliche Unterschiede zwischen Fernabsatz und stationärem Handel, die damit auch unterschiedlicher Regelungen bedürfen.

Versicherungsverträge –insbesondere solche für die Altersvorsorge – werden üblicherweise selten „gekauft“ und meistens „verkauft“:

Beim „Kauf“ entscheidet sich der Verbraucher nach eigener Recherche bewusst für ein bestimmtes Produkt, hat sich dementsprechend eingehend mit seiner eigenen wirtschaftlichen Situation auseinandergesetzt und hat den Bedarf eingehend geprüft. Er hat sich genau die Zeit genommen, die er für die Entscheidung braucht.

Beim „Verkauf“ versucht ein Vermittler den Verbraucher zum Vertragsabschluss zu bewegen. Manche Vermittler haben dabei nur das Wohl des Kunden im Blick. Andere haben einen stärkeren Fokus auf die Provision, die ihnen in Aussicht steht. Wieder andere haben das Ziel möglichst solche Verträge zu verkaufen, die lukrativ für das Versicherungsunternehmen sind. Die Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht beim „Verkauf“ recht deutlich. Deshalb besteht hier ein deutlich höheres Schutzbedürfnis des Verbrauchers.

Der „Verkauf“ erfolgt dabei oft in Situationen, in denen der Verbraucher eigentlich nicht mit dem Ziel einen bestimmten Vertrag abzuschließen, an den Vermittler herangetreten ist. Der Bankberater bespricht zunächst ein gänzlich anderes Thema, führt das Gespräch zum Thema Altersvorsorge und „verkauft“ dann einen Vertrag.

„Fernabsatz“ und „stationärer Verkauf“ sind daher deutlich ungleiche Sachverhalte. Diese Ungleichheit sollte sich dann auch hier in unterschiedlichen Regelungen niederschlagen.

1.2. Hohes Verbraucherschutzbedürfnis bei Lebensversicherungen

Lebensversicherungsverträge haben eine außerordentlich lange Laufzeit. Ein Altersvorsorgevertrag, der heute von einer 20-jährigen abgeschlossen wird, endet kalkulatorisch im Jahr 2100. Ein Rentenvertrag für einen heute 6-jährigen als „Frühstartrente“ endet 2110.

Das, was heute vereinbart wird, gilt über einen Zeitraum von vielen Jahrzehnten.

Heutige Lebensversicherungsverträge sind deutlich komplexer als Verträge aus der Vergangenheit. Das zeigt sich zum Beispiel im Umfang der Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen und weiteren Vertragsgrundlagen. Gelang es in der Vergangenheit die Vertragsunterlagen auf wenige Seite zu beschränken, sind es heute oft umfangreiche Konvolute von mehr als 100 Seiten, die den Verbrauchern zugemutet werden. Zudem sind die Unterlagen oft so, dass es schwer nachvollziehbar ist welche Regelungen sich tatsächlich auf den konkreten Versicherungsvertrag beziehen und welche sich eigentlich auf andere Verträge.

Die Produkte der Lebensversicherer haben einen für viele Verbraucher nicht mehr nachvollziehbaren Komplexitätsgrad erreicht.

Durch die lange Laufzeit ist der Vertrag mit seinen schriftlichen fixierten Regelungen alles, worauf sich der Verbraucher verlassen kann. Er muss mittlerweile selbst davon ausgehen, dass er im Alter seine Altersleistung von einem anderen Versicherungsunternehmen ausgezahlt bekommt als von dem Versicherungsunternehmen, mit dem er den Vertrag geschlossen hat. Von den 10 größten Versicherern des Jahres 1990 sind mittlerweile schon sechs Unternehmen verschwunden, in andere Unternehmen aufgegangen etc..

Es ist für den Verbraucher unklar, wer in Zukunft sein Vertragspartner sein wird.

Eigentlich sollte stets gelten, dass ein Produkt einen Kundennutzen haben soll. Ein Auto soll fahren können, ein Kühlschrank kalt sein und ein Altersvorsorgevertrag genügend Altersleistung bringen. Beim Auto und Kühlschrank erkennt der Verbraucher schnell, ob der Kundennutzen da ist. Beim Altersvorsorgevertrag erkennt er es erst Jahrzehnte nach Vertragsabschluss.

Seit 2018 wird europarechtlich bei Lebensversicherungen ein Kundennutzen ausdrücklich gefordert. Nach Startschwierigkeiten geht die Aufsichtsbehörde BaFin dieses Thema endlich an, musste aber schon in einigen Fällen wegen fehlenden Kundennutzens tätig werden. Besonders in der Verrentung sieht sie Handlungsbedarf.

Fehlender Kundennutzen bei Altersvorsorgeverträgen ist oft zu befürchten, wird aber erst nach einigen Jahrzehnten für die Verbraucher offenbar.

1.3. Probleme des „ewigen Widerrufsrechts“ resultieren aus historischen Verträgen – das VVG seit 2008 hat sich aber bewährt

Der Ruf nach Rechtssicherheit ist nachvollziehbar und wird von allen Beteiligten gewünscht.

Die vielfältigen Diskussionen der letzten Jahre um das „ewige Widerrufsrecht“ beziehen sich dabei fast vollständig auf Vertragskonstellationen die nach „altem VVG“ – also vor 2008 abgeschlossen wurden.

Die verschiedenen möglichen Konstellationen die sich aus dem Widerrufsrecht nach „neuem VVG“ ergeben, fanden auch Niederschlag im Abschlussbericht der VVG-Kommission¹. Hieraus kann nachvollzogen werden, dass die Regelungen im „neuen VVG“ nicht leichtfertig, sondern mit Bedacht vorgeschlagen und dann auch umgesetzt wurden.

Die Arbeit der VVG-Kommission hat sich bezahlt gemacht.

Die Regelungen zum Widerrufsrecht nach „Neuem VVG“ – insbesondere im Zusammenspiel mit einer Musterbelehrung – hat zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten geführt.

Die Regelungen des derzeit bestehenden VVG haben sich bewährt und haben zu einer Befriedung beigetragen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine erfolgreiche Rechtspraxis geändert werden soll. Angesichts des „neuen VVG“ handelt es sich um ein aussterbendes Problem.

¹ https://www.jura.uni-hamburg.de/media/einrichtungen/seminare/versicherungsrecht/gesetzesänderungen/abschlussbericht-der-vvg-kommission-2004-04-19.pdf?utm_source=chatgpt.com

2. Anmerkungen zu einzelnen Neuregelungen:

2.1. Geplante Streichung des §7 Abs. 4 VVG:

Alte Fassung	Neue Fassung
(4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.	streichen

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

In vielen Fällen ist der Versicherungsnehmer darauf angewiesen, dass er vom Versicherer die Vertragsbestimmungen nochmals ausgehändigt bekommt. Zum Beispiel weil...:

- ... der Versicherungsnehmer hat die Unterlagen verloren, da der Vertragsabschluss lange Zeit (oft mehrere Jahrzehnte) zurückliegt.
- ... der Versicherungsnehmer hatte die Vertragsunterlagen nie erhalten, da nur der ursprüngliche Versicherungsnehmer (zum Beispiel die Eltern), diese bei Vertragsabschluss erhalten hat – eine Konstellation die insbesondere bei Frühstartrenten regelmäßig zu erwarten sein wird.
- ...die ursprünglichen Unterlagen sind nicht mehr zugänglich, da sich die Technik geändert hat und die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht mehr bestehen – z. B. kann heute kaum eine CD-ROM von heutigen Laptops eingelesen werden.

In der Praxis ist es daher oft notwendig, diese Unterlagen von Versicherungsunternehmen anzufragen. Würden nur die vertraglichen Informationspflichten nach BGB bestehen, so sind zukünftig erheblich umfangreichere Maßnahmen notwendig, um die Unterlagen einzufordern.

In der Praxis wird diese Streichung zu erheblichem Mehraufwand bei Versicherungsunternehmen und Gerichten führen.

Wird die Hürde zum Erlangen der notwendigen Vertragsinformationen durch das Streichen des Absatzes zu hoch gelegt, hat der Verbraucher wenig Chancen seine Rechte wahrnehmen zu können.

2.2. Neuregelung des §8 Abs. 2 Satz 2 2. VVG-RefE:

Alte Fassung	Neue Fassung
2. eine <i>deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.</i>	2. eine Belehrung über das Bestehen des Widerrufsrechts nach Absatz 1, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Namens und der ladungsfähigen Anschrift desjenigen, dem gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und des Betrags, den der Versicherungsnehmer gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.

Problem 1: Es muss keine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgen

Die vorliegende Formulierung erzwingt nur, dass der Versicherungsnehmer darüber informiert werden muss, dass ein Widerrufsrecht „besteht“ und worauf er achten muss, wenn er es tatsächlich ausüben will.

Über Auswirkungen des Widerrufs, also die Rechtsfolgen muss nach der Entwurfsfassung nicht belehrt werden! Einzig über die Folgen einer Nichtausübung des Widerrufsrechts soll zukünftig noch belehrt werden.

Beispiel aus einem anderen Lebensbereich:

Ein Verbraucher schließt einen länger laufenden Vertrag bei einem Fitnessstudio ab. Ihm wird mitgeteilt, dass er ein Widerrufsrecht habe, dass der Widerruf als solcher nichts kostet und wenn er nicht widerruft, könne er ein Leben lang trainieren.

Dann ist er aber noch immer nicht über möglicherweise schwerwiegende Folgen eines Widerrufs informiert.

Damit der Verbraucher auch über die Rechtsfolgen des Widerrufs informiert wird, sollte „das Bestehen“ durch „die Rechtsfolgen“ ersetzt werden.

Problem 2: Die Belehrung soll zukünftig nicht mehr „deutlich gestaltet“ werden

Die vorliegende Formulierung erlaubt es Versicherungsunternehmen die Belehrung so unscheinbar zu gestalten, dass der Verbraucher sie nicht wahrnimmt.

Dies ist insbesondere auch daher sehr problematisch, da die Vertragsunterlagen im Verlauf der letzten Jahre einen überdimensionierten Umfang angenommen haben. Auch wenn die Versicherungswirtschaft klagt, dass dies die Folge immer neuen Bürokratieverpflichtungen sei, so ist dies falsch. Denn während früher die Produkte deutlich einfacher waren und Versicherungsbedingungen zum Teil auf wenigen Seiten Platz finden konnten, so sind heute die Vertragsunterlagen auf Grund überkomplexer Produktgestaltungen und oft überflüssiger Passagen in den Unterlagen von den Versicherungsunternehmen künstlich aufgebläht worden.

**Damit der Verbraucher eine Chance hat die Widerspruchsbelehrung zu würdigen,
sollte weiterhin gefordert werden, dass die Belehrung „deutlich gestaltet“ ist.**

2.3. Neuregelung des §8 Abs. 2 Satz 2 2. VVG-RefE:

Alte Fassung	Neue Fassung
Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.	(4) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 über sein Widerrufsrecht nach Absatz 1 belehrt wurde.

Die geplante Ergänzung stellt eine deutliche Schwächung des Verbraucherschutzes dar.

Grundsätzlich sind zwei Sachverhalte aus der Diskussion bekannt, die aber beide diese Ergänzung m. E. nicht hinreichend begründen:

Es gibt die Behauptung, es wäre zielführend einheitliche Voraussetzungen für den Fernabsatz und den stationären Handel zu schaffen:

Im Versicherungsvertrieb ist der Fernabsatz und der stationäre Handel sehr unterschiedlich. Im ersten Fall kauft der Verbraucher nach vorheriger Recherche gezielt und bewusst ein Produkt.

Im zweiten Fall verkauft ein Vermittler das Produkt, wobei der Vermittler stets in einem Interessenskonflikt steht, da er über den Verkauf Provision erhält und er vom Versicherungsunternehmen gehalten ist, möglichst lukrative Verträge (aus Sicht des Unternehmens zu verkaufen).

„Fernabsatz“ und „stationärer Verkauf“ sind deutlich ungleiche Sachverhalte. Diese Ungleichheit sollte sich dann auch hier in unterschiedlichen Regelungen niederschlagen.

Es gibt die Behauptung, wenn potenziell ein „ewiger Widerruf“ vorstellbar wäre, würde dies zu Rechtsunsicherheiten führen:

Die in den letzten Jahren beobachtete Problematik eines „ewigen Widerrufs“ resultiert hauptsächlich aus Verträgen, die nach altem VVG (vor 2008) abgeschlossen wurden, z. T. auch aus Verträgen, bei denen das Versicherungsunternehmen darauf verzichtete, die Musterbelehrung angemessen umzusetzen.

Das „neue VVG“ seit 2008 hat (insbesondere zusammen mit der Musterbelehrung) eine stabile Rechtssituation geschaffen, die sich bewährt.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Diese Stabilität sollte nicht durch eine Änderung gefährdet werden.

Redaktionelle Anmerkung:

Der Begriff „Vertragsschluss“ ist missverständlich, da ein juristischer Laie darunter womöglich den „Schluss“, also „das Ende“ des Vertrages verstehen könnte. Gemeint ist schließlich aber der „Vertragsabschluss“. Daher rege ich an, diese Präzisierung vorzunehmen.